
BLD / Motion FDP-Fraktion vom 30. November 2009

Regionale Schulaufsicht: braucht es sie wirklich?

Antrag der Regierung vom 19. Januar 2010

Umwandlung in ein Postulat und Gutheissung

mit folgendem Titel und Wortlaut: «Aufsicht in der Volksschule

Die Regierung wird eingeladen, einen Bericht zur Aufsicht in der Volksschule zu erstellen, die Rolle der verschiedenen in Aufsicht und Qualitätsentwicklung involvierten Instanzen zu beschreiben und dem Kantonsrat allenfalls eine Vorlage für eine Neuorganisation zu unterbreiten.»

Begründung:

Seit dem Jahr 2008 bestehen bei der Aufsicht über die Volksschule verschiedene Zuständigkeiten. Die Finanzaufsicht erfolgt durch das Departement des Innern. Die Fachaufsicht erfolgt durch das Bildungsdepartement und teilweise durch die regionale Schulaufsicht.

Im Zusammenhang mit der Departementsreform hat die Regierung mit Beschluss vom 19. Dezember 2006 (RRB 2006/803) festgelegt, die Finanzaufsicht vom damaligen Erziehungsdepartement auf das Departement des Inneren zu übertragen. Die Regierung hat festgehalten, dass im Departement des Innern das Amt für Gemeinden die Finanzaufsicht ausübt. Die Fachaufsicht im Bereich der Volksschulgesetzgebung über die Schulgemeinden und die Einheitsgemeinden wurde dem Bildungsdepartement bzw. dessen zuständigen Ämtern vorbehalten.

Das Volksschulgesetz in der Fassung gemäss VII. Nachtrag (nGS 43-86 [sGS 213.1]; abgekürzt VSG) regelt die Schulaufsicht wie folgt: Gemäss Art. 104 VSG beaufsichtigt die regionale Schulaufsicht die Schulen des Wahlkreises und sorgt für ihre Förderung. Im Bereich der Klassenorganisation obliegt die Kontrollfunktion jedoch dem Bildungsdepartement. Gemäss Art. 27 Abs. 2 VSG bedürfen Klassenbestände mit von gesetzlicher Bandbreite abweichenden Beständen einer Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates. Das Bildungsdepartement hat diese Aufgabe dem Amt für Volksschule übertragen.

In einem engen Zusammenhang mit der Aufsicht über die Schule steht die Qualitätsentwicklung mit den beiden Bereichen Selbst- und Fremdevaluation. Mit dem Erlass des VII. Nachtrags zum Volksschulgesetz ist die Aufsicht über den Schulunterricht und die Tätigkeit der Lehrpersonen vollständig auf den Schulträger übergegangen. Art. 111 Abs. 2 VSG verlangt vom Schulrat die Erstellung eines Führungs- und Qualitätskonzepts. In diesem ist die schulgemeindeinterne Aufsicht zu regeln und mittels Selbstevaluation zu überprüfen. Die Aussensicht erfolgt durch eine Fremdevaluation.

Bildungsdepartement und Departement des Inneren haben im Herbst 2009 beschlossen, die Aufsicht über die Volksschule und vor allem die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Akteuren einer vertieften Analyse zu unterziehen. Im Januar 2010 wurde dazu zu einem Workshop eingeladen, an dem eine erste Auslegeordnung vorgenommen wird. Daraus soll eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretungen von Erziehungsrat, Regionaler Schulaufsicht, Verband St.Galler Volksschulträger, Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten, Vereinigung Schulleitungspersonen des Kantons St.Gallen, Fachausschuss Schulverwaltungen, Amt für Gemeinden sowie Amt für Volksschule eingesetzt werden.